

Rekursreglement

Mai 2017



Schweizerischer Verband
Medizinischer Praxis-Fachpersonen

Art. 1

Allgemeines

Das Rekursreglement regelt das Verfahren zur Behandlung von Rekursen gegen Entscheide des SVA-Zentralsekretariats sowie von Kursleitungen oder Prüfungskommissionen von SVA-Weiterbildungsmodulen.

Art. 2

Geltungsbereich

Mit Rekurs anfechtbar sind Entscheide über

- a) die Nichtzulassung zu einem Lehrgang;
- b) die Nichtzulassung zu einer Prüfung oder der Ausschluss von der Prüfung;
- c) die Verweigerung des Modulzertifikats.

Art. 3

Zuständigkeit,
Ausstand

¹ Rekursinstanz ist die SVA-Rekurskommission. Diese entscheidet endgültig.

² Eine der SVA-Rekurskommission angehörige Person hat im Rekursverfahren in den Ausstand zu treten oder kann abgelehnt werden, wenn

- a) sie zur Rekurrentin oder zum Rekurrenten im Verhältnis eines Ehegatten, eines Verlobten, eines Verwandten oder eines Verschwägerten steht;
- b) sie zur Rekurrentin oder zum Rekurrenten in einem Dozenten-Lernenden Verhältnis steht oder gestanden hat;
- c) andere Tatsachen vorliegen, die geeignet sind, die Person als befangen erscheinen zu lassen und Misstrauen gegen ihre Unparteilichkeit zu erregen.

³ Über die Ablehnung entscheidet die SVA-Rekurskommission selbst unter Austritt der beteiligten Person. Eine Ablehnung der SVA-Rekurskommission als Ganzes ist nicht zulässig.

Art. 4

Frist, Form und Inhalt
der Rekurschrift,
Beweismittel,
Parteivertretung

¹ Der Rekurs ist innert 30 Tagen nach Erhalt des Entscheids in deutscher, französischer oder italienischer Sprache schriftlich dem SVA-Zentralsekretariat einzureichen. Die Rekursfrist ist nicht erstreckbar.

² Die Rekurschrift muss ein klar umschriebenes Begehren, eine Begründung mit Angabe der Tatsachen und Beweismittel sowie die Unterschrift der Rekurrentin oder des Rekurrenten enthalten. Dokumente sind beizulegen, soweit sie sich im Besitz der Rekurrentin oder des Rekurrenten befinden.

³ Der Rekurrentin oder dem Rekurrenten ist auf Antrag hin Einsicht in die Akten der Instanz zu gewähren, die den angefochtenen Entscheid gefällt hat. Macht sie oder er von diesem Recht Gebrauch, setzt die SVA-Weiterbildungskommission Frist zur Ergänzung der Rekurschrift und zur Nennung weiterer Beweismittel an.

⁴ Parteivertretung ist im Rekursverfahren nicht zulässig. Die Akteneinsicht wird am Domizil des SVA-Zentralsekretariats gewährt.

Art. 5

¹ Eingereichte Rekurse sind sofort an die Hand zu nehmen und in der Regel innert drei Monaten nach Einreichung zu entscheiden.

² Die Einreichung eines Rekurses hat aufschiebende Wirkung. Diese kann von der SVA-Rekurskommission aufgehoben werden, wenn die Beschwerde offensichtlich unzulässig oder aussichtslos ist.

³ Die SVA-Rekurskommission kann von der Rekurrentin oder vom Rekurrenten für die Kosten und Auslagen des Rekursverfahrens die Leistung eines angemessenen Kostenvorschusses verlangen. Nichtleisten des Kostenvorschusses innert der angesetzten Frist hat Nichteintreten auf den Rekurs zur Folge.

⁴ Die SVA-Rekurskommission führt ein schriftliches Verfahren aufgrund der Akten durch. Sie beauftragt ein Kommissionsmitglied oder das SVA-Zentralsekretariat mit der Verfahrensleitung.

⁵ Die Instanz, die den angefochtenen Entscheid gefällt hat, überweist ihre Akten an die SVA-Rekurskommission und nimmt innert ihr anzusetzender Frist Stellung zu den Rekursbegehren. Über das Einholen zusätzlicher Beweismittel entscheidet die SVA-Rekurskommission nach freiem Ermessen.

Art. 6

¹ Die SVA-Rekurskommission fällt ihre Rekursentscheide in der Sitzung oder auf dem Korrespondenzweg mit der Mehrheit der Stimmen ihrer Mitglieder.

² Der Rekursentscheid lautet auf Gutheissung oder Abweisung des Rekurses. Er ist der Rekurrentin oder dem Rekurrenten schriftlich und begründet zu eröffnen.

³ Soweit die Rekurrentin oder der Rekurrent im Verfahren unterliegt, können ihr oder ihm die Verfahrenskosten auferlegt werden. Der SVA-Zentralvorstand erlässt dafür einen kostendeckenden Tarif.

⁴ Die Akten des Rekursverfahrens sind durch das SVA-Zentralsekretariat während zehn Jahren seit dem Datum des Rekursentscheids aufzubewahren.

Art. 7

Dieses Rekursreglement tritt mit der Genehmigung durch den SVA-Zentralvorstand vom 12. Februar 2009 in Kraft, revidiert am 11. Mai 2017.

SVA-Zentralpräsidentin

N. Thönen

SVA-Zentralsekretär

Fürspr. B. Gutknecht